

V BKA G 01/23 – AGCS – Anhang Risikomanagement

Genehmigung Anhang Risikomanagement – Änderung der Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen; die Verrechnung der Umlage wird nicht in die Berechnung der Sicherheitenanforderung miteinbezogen

B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Änderung im Anhang Risikomanagement und Sicherheitsleistungen ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gemäß § 88 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 94/2022 den von der Antragstellerin am 1.3.2023 und am 20.3.2023 eingereichten

Anhang Risikomanagement und Sicherheitsleistungen, Version 2.0

Dieser bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle für das Marktgebiet Ost. Mit Antrag vom 1.3.2023 beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtliche

Genehmigung. Der eingereichte Anhang entspricht weitgehend der derzeit in Geltung stehenden Version. Es erfolgt nur eine Anpassung im Punkt 2.2, Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen.

Die Antragstellerin bringt dazu vor, dass aufgrund der aktuellen Regelung im Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BKO (Punkt 2.2 Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen) auch die Umlageverrechnungen an die Marktteilnehmer automatisch in den Rechnungssaldo miteinbezogen werden. Durch die in den letzten Monaten stark gestiegenen Umlagenverrechnungen würden dadurch die Sicherheitenanforderungen für die Versorger-BGVs stark erhöht werden.

Die Sicherheitenanforderungen würden also für die kommenden Monate aufgrund der Umlagenverrechnungen im letzten Quartal weiterhin hoch und nach Berechnung der Antragstellerin nicht angemessen sein.

Durch die vorgenommene Ergänzung, wonach die Verrechnung der Umlage nicht Teil des Rechnungssaldos ist und somit nicht in die Berechnung für die Sicherheitenanforderung einfließt, werde dieses Problem entschärft werden.

Die beantragte Ergänzung lautet:

„Die Verrechnung der Umlage ist nicht Teil des Rechnungssaldos und ist somit nicht der Berechnung für die Sicherheitenanforderung zugrunde zu legen.“

Die eingereichten Allgemeinen Bedingungen wurden mit den Marktteilnehmern im Zeitraum von 3.3. bis 17.3.2023 konsultiert. Es wurde von keinem Unternehmen im Rahmen der Konsultation eine Stellungnahme abgegeben. Nach Ablauf der Konsultationsfrist wiederholte die Antragstellerin ihren Antrag. Inhaltlich fanden gegenüber der Einreichung vom 1.3.2023 keine Änderungen statt.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle sind an das Marktmodell der GMMO-VO 2020 idgF angepasst.

Die beantragte Änderung betrifft lediglich die Berechnung der Sicherheiten für die Verbraucher-Bilanzgruppen. Die Änderung wirkt zugunsten der Bilanzgruppenverantwortlichen und führt laut Antrag zu keiner Risikoerhöhung für die AGCS oder die Marktteilnehmer in ihrer Gesamtheit.

Die Änderungen entsprechen den Vorgaben des GWG 2011 BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr 94/2022 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 BGBl. II Nr. 425/2019 idF BGBl. II Nr. 357/2022.

Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22.03.2023

Der Vorstand

Beilage:

./1 Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-Bilanzierungsstelle

Anlagen:

2023-03-03-D-000126 - AGCS Anhang BS - Risikomanagement.cleaned.pdf

